



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 41. Fortsetzung

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

deren gerichtliche Bestätigung gegründet ist, welche letztere doch, wenn ein Anderes hergebracht wäre, sonder Zweifel nicht würde erfolgt seyn: so ist dero wegen, jedoch weil die Sache nahe Anverwandte betrifft, mit Aufhebung der Unkosten nach Inhalt des Urtheils billig erkannt worden."

§. 40. Ferner ist in Ansehung der Erbsolge der Eigenbehörigen im Landtagschluß von 1669, der durch die Observanz die Kraft eines förmlichen Gesetzes erhalten hat, festgesetzt:

"Daß inter ascendentes, descendentes & collaterales in primo gradu die Eigenbehörige zu der Succession verstattet, auch reciprocè hinwiederum mit den freyen Leuten es also gehalten, der gnädigen Herrschaft und dem Gutsherrn aber allemal das mortuarium reservirt seyn, auch ein jeder Suecessor nach Beschaffenheit der Servitut oder Libertät auf dem Lande oder in den Städten sich qualificiren solle."

Es lassen sich also hier die Fragen aufwerfen:

- a) Ob dieser Landtagschluß auch auf Meyergüter zu erstrecken sey, die nicht eigenbehörig, sondern nur erbmeysterstättlich und weinkaufspflichtig sind.
- b) Wie die Worte des Landtagschlusses „in primo gradu“ zu verstehen sind? Ob sich solche lediglich auf die Seitenverwandten, oder auch auf die Nelttern und Kinder erstrecken?

§. 41. Die Frage unter dem Buchstaben a. werde ich mit einigen andern in dem letzten Abschnitte

schnitte dieser Schrift noch näher erörtern; in Ansehung der sub b. bemerke ich aber, daß die gemachte Einschränkung des Grades sich nur auf die Seitenverwandten beziehe, und so wenig auf die Aeltern, als die Kinder auszudehnen sey.

Folgende praecipua werden dieß näher ergehen. Aus der Regierung ergieng am 5. Jul. 1796 folgende Verfügung:

„Die Regierung remittirt hiebey der Rentkammer das im Originale communicirte Hornsche Amts-Protocoll vom 26. May d. J., die Abtretung der herrschaftlich eigenbehörigen Johannmannschen Kleinfötterstätte N. 13. zu Schlangen an den ältesten Sohn des Kleinfötters Klöpping N. 14. daselbst betreffend, und ist sie ebenfalls der Meinung, daß aus den in ihrem Erlasse von gestern und in dem Gutachten des Amts Horn vom 16. v. M. bemerkten Gründen, auf den Widerspruch des Schwestersohns der Johannmannschen Ehefrau, Johann Friedrich Wiegenbröcker, gegen die besagte Abtretung keine rechtliche Rücksicht zu nehmen sey; zumahl noch hinzukommt, daß in hiesigem Lande nach dem Landtagschluß vom 16. Januar 1669 das Erbrecht der Eigenbehörigen sich bey den Seitenverwandten nicht über den ersten Grad erstreckt.“

In Sachen Henrich Meyers zu Beßen, wider Hermann Brand, Müller zu Humfeld, ergieng am 9. Jul. 1685 der Bescheid:

„In

„In Sachen zc. wird von Uns, Simon
 Henrich, Grafen und Edlen Herrn
 zur Lippe zc. zu Recht erkannt:

Nachdem aus Beflagten, denen duplicis an-
 nectirten und dadurch agnoscirten extractu pro-
 tocolli vom 23. Jul. 1660 nicht unendlich er-
 hellet, daß Hermann Brand und seine Frau
 in *communione bonorum* gestanden und diese
 nur auf gewisse Weise beschränket, also die lezt
 überlebte Frau, ihres Mannes Erbin, die
 Mühle ausgenommen, worden, und dies
 se Erbschaft hinwieder, hiesigen Landrech-
 ten nach, auf deren *collaterales in*
primo gradu also auch klagenden Beze-
 meyer, dafern sonst dieses Schwester nach
 dem Landtags-Concluso des 1669ten
 Jahrs verstorben, verfallen: so werden dem
 selben solchenfalls die noch nicht ausgelieferten
 Erbschaftsstücke an Gelde und andern Sachen
 hiemit zugeeignet, Beflagter auch condemnirt
 und angewiesen, ihme dieselbe ausfolgen zu las-
 sen; es sey denn, daß er seinem Erbieten ge-
 mäß, zu Recht beständig erweise, daß hierinn
 in ein und andern von seinen Brüdern, eben-
 falls mit Bestande ein anderes verordnet, als
 wozu ihm eine vierwöchige Frist indulgirt wird.
 B. R. w.“

In Sachen des Colon. Römer zu Berlebeck
 Klägers und Recurrenten wider den Colon. Dierks
 daselbst Beflagten und Recursen *peto successio-*
nis ergieng *instructa causa*, am 6. Octob. 1796
 von der Regierungs-Canzley der Bescheid:

D 3

„Daß;

„Daß, da nach hiesiger bekanten und durch den Landtagschluß vom 16. Jenner 1669 bestätigten Observanz zur Succession in die, so wohl in beweg- als unbeweglichen Gütern bestehende, Nachlassenschaft eines Eigenbeschränkten (Leibeigenen) nur allein die Descendenten und Ascendenten oder die Collateral-Erben im ersten Grade *prævia qualificatione* und mit Vorbehalt des dem Eigenthumsherrn zustehenden *mortuarii* zugelassen werden, die Mutter des Recurrenten zwar eine leibliche Schwester des verstorbenen herrschaftlich eigenbeschränkten Dierks gewesen, vor diesem aber längst verstorben ist, dem Recurrenten also in der Qualität als Schwestersohn des oben genannten Dierks auf dessen *Allodial*-Verlassenschaft kein Erbfolgerecht zustehet, die Recursklage nicht Statt finde und es beim *Protocollardecret* des Amtes Detmold vom 7. Decembr. 1793 Anl. [4] lediglich sein Bescheiden habe; es ist auch Recurrent dem Recursen die hiedurch verursachten Kosten, vorgängig deren Liquidirung und richterliche Mäßigung zu erstatten schuldig.“

Auf einen Erlaß der Kammer vom 7. May 1802 ergieng aus der Regierung folgende Antwort:

„Da die Col. Flak N. 19. zu Holzhausen die Nachlassenschaft der im Eigenthume verstorbenen Leibzüchterinn Rosemeyer im Sporke, als deren Schwestertochter, nach dem Landtagschlusse von 1669 nicht verlangen kann, und dem

dem Col. Rosemeyer im Sporke, als Stieffohne der gedachten Leibzüchterinn, gar kein Erbrecht daran zustehet, so ist dieser Nachlaß der hohen Gutsherrschaft, jedoch nach Abzug der Schulden, zugefallen."

Vom Gräfflich Lippe = Schaumburgischen Ausdienz = Gerichte in Blomberg wurde am 5. Decem-
ber 1797 der Bescheid ertheilt:

"In Sachen der Witwe Marie Louise Kerkhof zur Lütte Klägerinn wider Christoph Schrey zu Hagendonop Beklagten 2c. wird zu Recht erkannt: daß, da der Lippische Landtagschluß von 1669 nur die vom Hofe abstammenden Collateralen im ersten Grade zur Erbfolge in Bauer-
güter ruft, mithin auf die entferntern Seiten-
verwandten einer auf das Colonat geheuratheten Person nicht ausgedehnt werden mag, die Klägerinn mit ihren Ansprüchen an die Nieder-
wöhrmeyerische Halbmeierstätte zu Hagendonop gänzlich ab und zur Ruhe zu verweisen sey 2c."

Diese gerichtlichen und außergerichtlichen Ent-
scheidungen mögen hinreichen, um über die vorbe-
merkte Frage gehörig urtheilen und darnach vor-
kommende Fälle ähnlicher Art rechtlich würdigen
zu können.

§. 42. Die Kinder erster Ehe haben jedes-
mal vor den Kindern zweyter Ehe, und die Söhne
jedesmal den Vorzug vor den Töchtern.

Dies folgt schon aus dem gesetzlich sanctionir-
ten Erstgeburtsrechte, und beruht außerdem so
wohl auf einer unleugbaren Observanz, als auf ei-